

<MAAMTFR1S>



Amtliche
Bekanntmachung
der Stadt
Frankenberg (Eder)

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Frankenberg (Eder) (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung (GVBl. I S. 166) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am 20. Dezember 2012 folgende

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Frankenberg (Eder).
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Frankenberg (Eder) von dem ihr vorbehaltenem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der/die Erlaubnisnehmer/in gegen die Stadt Frankenberg (Eder) keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Erlaubnisangebote sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich in elektronischer Form oder in Textform bei der Stadt Frankenberg (Eder) zu stellen.
- (2) Die Stadt Frankenberg (Eder) kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich in elektronischer Form oder in Textform zu entscheiden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer;
 2. bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen müssen der Stadt Frankenberg (Eder) angezeigt werden.

- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf die Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der/die Erlaubnisnehmer/in unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der beanspruchten Fläche wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer/in oder vom Eigentümer/in oder Besitzer/in der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird den Pflichten der Absätze 1 und 2 nicht genügt, kann die Stadt Frankenberg (Eder) die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt Frankenberg (Eder) unmittelbar auf Kosten des/der Erlaubnisnehmers/in beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Schadenshaftung

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt Frankenberg (Eder) für alle Schäden, die er/sie durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Stadt Frankenberg (Eder) zufügt.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Frankenberg (Eder) erheben. Er/Sie ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt Frankenberg (Eder) kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt Gebühren

§ 8

Erhebung der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Frankenberg (Eder) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin oder
 - b) der Erlaubnisnehmer bzw. die Erlaubnisnehmerin oder
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Frankenberg (Eder) eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin zu vertreten sind.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin gestundet werden, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Sicherheitsleistung

- (1) Nebst der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Frankenberg (Eder) von dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 14 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin alle Kosten zu tragen, die der Stadt Frankenberg (Eder) durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 3 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 3 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 16

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenordnung
zur Satzung über
Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro	Zeitraum
1.	Baustelleneinrichtungen, z. B. Bauwagen, Baucontainer, Gerüste, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Aufgrabungen u. ä.	2,00 € mind. 40,00 €	Kalendertag
2.	Ausnahmegenehmigung nach § 16, 17 HStrG z. B. Aufstellen Container, Infostand, Straßenfest	0,35 € mind. 10,00 €	Kalendertag
3.	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Vitrinen, Außenverkauf in Zusammenhang mit einem ortsfesten Gewerbe je m ² Verkehrsfläche	2,50 €/m ² mind. 10,00 €	je angefangener Kalendermonat
4.	Tische und Stühle, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden je m ² Verkehrsfläche	1,30 €/m ² mind. 26,00 €	je angefangener Kalendermonat
5.	bewegliche Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä., die vorübergehend aufgestellt werden je m ² Verkehrsfläche	1,00 €/m ² mind. 10,00 €	je angefangener Kalenderwoche
6.	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. ä. pro Person	10,00 €	Kalendertag
7.	Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonstige Werbeträger - soweit nicht erlaubnisfrei - je Stück	von Sondernutzungssatzung ausgenommen, Regelung im Einzelfall	

Frankenberg (Eder), den 04. Januar 2013

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

Heß
Bürgermeister